

§ 1

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, haben die Generalversammlung zu leiten. Er erklärt sie für eröffnet und geschlossen.

§ 2

Der Vorsitzende kann immer das Wort ergreifen. Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich dazu gemeldet haben. Bei direkter Erwidern können davon Ausnahmen gemacht werden. Dabei ist eine Rednerliste von einem vom Vorsitzenden zu bestimmen Mitglied zu führen.

§ 3

Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort.

§ 4

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auf Antrag durch Beschluss geändert werden.

§ 5

Die Erledigung eines Tagesordnungspunktes erfolgt in der Regel durch Beratung und Abstimmung. Auf Antrag kann ohne Beratung des betreffenden Punktes Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung oder Vertagung beschlossen werden.

§ 6

Jedes Mitglied ist zur Stellung eines Antrages zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt berechtigt. Der Antrag ist so zu formulieren, dass er mit ja oder nein beantwortet werden kann.

§ 7

Abgestimmt wird über die Anträge in der Reihenfolge, in der sie gestellt werden. Unteranträge müssen vor der Abstimmung über den Antrag erledigt werden, auf den sie sich beziehen. Gegenanträge sind keine Unteranträge.

§ 8

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann den Antrag auf Schluss der Beratung stellen, über den sofort abzustimmen ist. Hat die Versammlung diesem Antrag stattgegeben, so können und müssen nur noch unmittelbar darauf erfolgte Wortmeldungen berücksichtigt werden.

§ 9

Redner, die nicht zur Sache gehörige Ausführungen machen, können vom Leiter der Versammlung zur Sache gerufen werden. Sachlich gerechtfertigte Zwischenrufe sind gestattet.

§ 10

Wer die Ordnung der Generalversammlung verletzt, kann unter Nennung des Namens durch den Leiter der Versammlung zur Ordnung gerufen werden. Nach dreimaligem Ordnungsruf wird dem Betreffenden für die weitere Beratung des Punktes das Wort entzogen. Bei wiederholtem ungebührlichem Benehmen kann der Betreffende durch Beschluss für die Sitzungsdauer aus der Versammlung ausgeschlossen werden. Er hat für diese Versammlung das Stimmrecht verwirkt.

§ 11

Bei Wahlen hat jedes Mitglied das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Ein Vorschlag kann nur vom Vorschlagenden zurückgenommen werden. Der Vorschlagende kann nur seine erfolgte Wahl ablehnen.

§ 12

Jedes Mitglied hat das Recht, auf der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Vereinsangelegenheiten zu verlangen.

§ 13

Alle Mitglieder haben das Recht, die Versammlungsprotokolle einzusehen und, soweit Unklarheiten bestehen, vom Schriftführer Aufklärung zu verlangen.

§ 14

Mit der Annahme tritt vorstehende Geschäftsordnung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung treten alle früheren Beschlüsse der Versammlung, soweit die Fragen der Geschäftsordnung der Versammlung betreffen, außer Kraft.